

ekretariats auf der Grundlage verschiedener Quellen« oder sogar schlicht »Schätzungen des UNCTAD-Sekretariats«. Kein Wunder, daß die Zahlen von denen in anderen Berichten abweichen. Beispiel: Laut UNCTAD hat das Bruttosozialprodukt pro Kopf in den Entwicklungsländern 1960-1970 jahresdurchschnittlich um 3,1 vH und 1970-1980 um 3,0 vH zugenommen (Report, S.34). Die Weltbank nennt ganz andere Raten, nämlich 3,5 vH und 2,7 vH (Weltentwicklungsbericht, S.4).

Zu dem Inhalt des Berichts soll hier nur soviel mitgeteilt werden, daß die gegenwärtige Lage der Entwicklungsländer in recht düsteren Farben geschildert wird, und auch die Zukunftsperspektiven erfahren eine eher pessimistische Einschätzung. Das diagnostizierte schwache Wirtschaftswachstum der ölimportierenden Entwicklungsländer wird in einem Schlüsselsatz vor allem »ungünstigen externen Faktoren — zumeist außerhalb ihrer eigenen Kontrolle —« zugeschrieben. Ein Hauptproblem sei das zunehmende Zahlungsbilanzdefizit dieser Staaten. Als dessen Ursache nennt der Bericht noch vor den Ölpreiserhöhungen die ständige Erhöhung der Preise von Fertigwaren. Auch die wachsende Zinsbelastung wird verantwortlich gemacht, die ihrerseits aus steigender Verschuldung, in stärkerem Maße aber aus dem scharfen Anstieg der Kapitalmarktzinssätze folge. Von den Weltwirtschaftsbedingungen heißt es allgemein, sie seien in hohem Maße das Ergebnis der Wirtschaftslage der entwickelten Marktwirtschaftsländer. Von diesen hänge also wesentlich ab, wie es mit den Entwicklungsländern nun weitergehen werde.

Norbert J. Prill □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Soziale Menschenrechte: Weitere Berichterstattung zum UN-Sozialpakt — Bericht der Bundesrepublik Deutschland (6)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag des gleichen Verfassers, Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, VN 2/1980 S.37ff., an; siehe auch VN 4/1981 S.133f.)

I. Die Berichterstattung zu den Art. 10 bis 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Schutz der Familie, der Mütter, Kinder und Jugendlichen; Recht auf angemessenen Lebensstandard; Recht auf Gesundheit) wurde 1981 im wesentlichen abgeschlossen. Derzeit gehen die Berichte zu den in Art.13 bis 15 des Paktes enthaltenen kulturellen Rechten ein.

Auch die Berichte zu den Art.10 bis 12 variierten stark in der Länge: zwischen 156 und 4 Seiten. Der Durchschnitt lag bei 33 Seiten. Er wurde u.a. von der Bundesrepublik Deutschland (mit 48 Seiten) übertroffen, während die DDR sich diesmal mit 11 Seiten begnügte. Insgesamt gesehen enthielten die Staatenberichte wieder eine Fülle interessanter Informationen. Sie können hier nicht ausführlich dargestellt werden. Die nachstehenden Beispiele sollen nicht repräsentativ sein — in einigen Fällen handelt es sich eher um Kuriositäten.

So heißt es etwa im Bericht der DDR, mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft entstehe eine neue Art der Familienbeziehungen. Schöpferische Arbeit, die frei von Aus-

beutung sei, und kameradschaftliche menschliche Beziehungen, die Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen und Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger seien eine wichtige Voraussetzung zur Festigung der Familienbande, um die Familie dauerhaft und glücklich zu machen. Bei der Darstellung des Familienrechts heißt es dann, mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft seien Zwangsheiraten, die sich aus der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ergäben, beseitigt worden.

Die Sowjetunion und Bjelorußland bemerken, die Aufrechterhaltung der Gesetzlichkeit und von Recht und Ordnung seien untrennbar verbunden mit der Zustimmung der Bürger im Geiste peinlicher und unerschütterlicher Anwendung der Verfassung und der sonstigen Gesetze und der Beachtung der staatlichen Disziplin.

Im polnischen Bericht heißt es: »Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens, die Begrenzung des Rüstungswettlaufs und die Abrüstung, die Achtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, die friedliche Zusammenarbeit von Staaten mit verschiedener Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder die unerläßlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Menschenrechte sind.«

Bei den Vorschriften, die den Schutz der Familie anstreben, berichtete Norwegen über sein Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch; Schweden wies darauf hin, daß seine Rechtsordnung jedermann das Recht einräume, mit einer Person des anderen Geschlechtes zusammenzuleben — sowohl im Rahmen einer Ehe oder außerhalb einer solchen; die meisten sozialrechtlichen Vorschriften, die sich auf Ehepaare bezögen, seien auch auf außereheliche Lebensgemeinschaften anwendbar. Tansania berichtete, daß dort steuerliche Kinderfreibeträge nur bis zum vierten Kind gewährt werden, während Chile einen eher makabren Beitrag lieferte: dort werden Todesurteile gegen Schwangere nicht vollstreckt, und die Nachricht davon wird diesen Personen erst 40 Tage nach der Entbindung zugeleitet.

Bei den Berichten über die Sicherung eines ausreichenden Lebensstandards wird vielfach auf die nationale Wirtschafts- und Sozialpolitik hingewiesen, wie dies auch die Bundesrepublik Deutschland getan hat. Die »sozialistischen« Länder weisen in diesem Zusammenhang vielfach auf ihre Wirtschaftspläne hin, die Entwicklungsländer auf ihre Entwicklungspläne. Großbritannien, Australien und Chile erwähnten in diesem Zusammenhang ihre Gesetzgebung über staatliche Mindestlöhne.

Die Darstellung, wie bei der Sicherung des Lebensstandards das Recht auf angemessene Kleidung verwirklicht werde, scheint zahlreichen Staaten gewisse Schwierigkeiten bereitet zu haben. Teilweise übergangen sie das Thema stillschweigend — auch der Bericht der Bundesrepublik Deutschland enthält keine spezifischen Bemerkungen dazu. Norwegen erklärte die insoweit gestellten Fragen ausdrücklich für irrelevant. Was man aus der Sicht der westlichen Industrieländer mit marktwirtschaftlicher Ordnung dazu allenfalls sagen kann, faßte Schweden zusammen: Kleidung sei aus eigener Produktion und Importen ausreichend vorhanden, und finanziel-

le Schwierigkeiten beim Kauf ergäben sich dank der bestehenden Sozialleistungen — Schweden wies auf seinen hohen Lebensstandard hin — hier nicht. Die DDR, die Tschechoslowakei und Polen wiesen darauf hin, daß im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung auch die Bedürfnisse an Kleidung berücksichtigt würden.

Während der Irak darauf hinwies, daß jeder Staatsbedienstete Anspruch auf zwei Uniformen habe — eine für den Sommer und eine für den Winter — und diese gratis erhalte, bemerkte der Senegal, seine Textilindustrie wende die modernsten Produktionsmethoden an — was diejenigen, die in den Entwicklungsländern möglichst arbeitsintensive Produktionsmethoden befürworteten, um der dort herrschenden Massenarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, vermutlich mit gemischten Gefühlen zur Kenntnis genommen haben.

Von den UN-Sonderorganisationen, die sich zu Art. 10 bis 12 des Paktes äußerten, beschränkten sich die WHO und die FAO auf einige globale Angaben und eine Darstellung ihrer eigenen Arbeit, soweit sie sich auf die in Art.10 bis 12 anerkannten Rechte bezieht. Nur die Internationale Arbeitsorganisation bediente sich wiederum ihres Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, über dessen Arbeit Professor Beitzke in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet hat (VN 5/1981 S.149ff.). Der Ausschuß konzentrierte sich auf jene Teilaspekte, die in die Zuständigkeit der ILO fallen: Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz. Er faßte die insoweit in den Staatenberichten gemachten Ausführungen zusammen, ergänzte sie durch eigene Erkenntnisse der ILO und wies auf Lücken in der Berichterstattung der Staaten hin. Die Bundesrepublik Deutschland war übrigens der einzige Staat, dessen Bericht als lückenlos empfunden wurde.

Auch bei der Erörterung der Berichte durch die Arbeitsgruppe des ECOSOC, über deren Arbeit sich diese Zeitschrift kritisch geäußert hat (VN 4/1981 S.133), schnitt die Bundesrepublik Deutschland gut ab: Fragen (besonders von sowjetischer Seite) betrafen die Behandlung der Ausländer bei den Sozialleistungen, den Jugendschutz, den Schutz von Mutter und Kind bei Arbeitslosigkeit, die Integration deutschstämmiger Aussiedler aus Osteuropa, ferner das Kindergeld, den Versorgungsausgleich und den Umweltschutz. Dem Vertreter der UdSSR wurde vom jordanischen Vertreter die Frage nach der Existenz von Zwangsarbeitslagern gestellt. Er verneinte sie — es gebe lediglich Erziehungslager, in denen Kriminelle in Gemeinschaft und an frischer Luft Arbeiten ausführen könnten, die für die Gemeinschaft nützlich seien.

II. Die Berichterstattung zu den Art. 13 bis 15 des Paktes warf für die Bundesrepublik Deutschland besondere Probleme auf, da die Materie zu einem erheblichen Teil keine Aufgaben des Bundes betrifft. Entsprechend dem UN-Leitfaden für die Berichterstattung wurde bei den Ausführungen zu Art. 13 des Paktes zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen des Rechts auf Bildung hingewiesen: Grundrechte im Grundgesetz und in Landesverfassungen, Schulgesetze der Länder. Betont wurde, daß das Recht auf Schulbesuch auch den hier lebenden Kindern von Ausländern zusteht, um deren gesellschaftliche und schulische Eingliederung sich die zuständigen Stellen besonders bemühen. Es schließt sich eine knappe Darstellung unseres Schul-

und Hochschulsystems an, ergänzt durch einige statistische Angaben. Darauf folgen Ausführungen zur Ausbildungsförderung, zur wirtschaftlichen Lage der Lehrerschaft, zum Recht auf Wahl der Schule und zum Privatschulwesen. Art.14 des Paktes, der ein Aktionsprogramm vorsieht, um eine unentgeltliche allgemeine Schulpflicht einzuführen, wurde lediglich mit dem Hinweis abgehandelt, daß bei uns der Besuch von Schulen und Hochschulen gebührenfrei ist. Art.15 behandelt das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendung. Dazu bemerkt der Bericht, daß dies in einer betont freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung, wie sie die Bundesrepublik Deutschland kennzeichne, gewährleistet ist. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde und die Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Informationsfreiheit. Zum Urheberrecht, das in Art.15 des Paktes ebenfalls enthalten ist, weist der Bericht auf unser Urheberrechtsgesetz hin und stellt seinen Inhalt in groben Zügen dar.

Ausführlich wird alsdann auf die öffentliche Förderung von Kunst und Kultur hingewiesen. Das gilt auch für den internationalen Bereich, wo insbesondere die Arbeit des Goethe-Institutes ausführlich dargestellt wird. Auch über die finanzielle Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen wird berichtet.

Da sich die UNO stets für die Ausländerbehandlung im Zusammenhang mit den Menschenrechten interessiert und sich im Leitfaden für die Berichterstattung auch ein entsprechender Hinweis fand, hat die Bundesregierung in einem besonderen Teil ihres Berichtes ausführlich dazu Stellung genommen, wie die hier lebenden Ausländer im Bereiche der kulturellen Menschenrechte behandelt werden. Dabei wurde nicht nur hervorgehoben, daß insoweit der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt; es wurde auch im einzelnen dargelegt, mit welchen Mitteln versucht wird, bestehende Handikaps von Ausländern beispielsweise im Bildungsbereich abzubauen. Ein besonderer Abschnitt ist der hier lebenden dänischen Minderheit gewidmet.

Der Bericht schließt mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wobei die hier noch bestehenden tatsächlichen Hindernisse offen dargelegt werden.

Rudolf Echterhölter □

#### **Menschenrechtsausschuß: 14.Tagung in Bonn — Scharfe Kontroverse zwischen Bundesjustizminister und iranischem Botschafter am Rande der Tagung — Erstberichte Japans, der Niederlande und Marokkos (7)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.172 fort.)

I. Aufgrund seines Rückfalls in die Barbarei während der Nazi-Diktatur trage Deutschland eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte. Dies betonte Bundesjustizminister Schmude bei der Begrüßung des Menschenrechtsausschusses, der — zum ersten Mal außerhalb der UN-Dienstorte New York und Genf — in der Zeit vom 19. bis 30.Oktober 1981 in Bonn tagte. Die Bundesrepublik, so der Minister, sehe in dem feierlichen Bekenntnis zu den Menschenrech-

ten in Art.1 des Grundgesetzes allein noch keine hinreichende Gewähr für deren Unverletzlichkeit. Innerstaatlich garantiere daher die Verfassung ein umfangreiches Rechtsschutzsystem für jedermann. Die Bundesrepublik fördere die Bestrebungen zum internationalen Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Ratifikation der wesentlichen internationalen Vereinbarungen auf diesem Gebiet. Der Ausschuß möge die Einladung nach Bonn als weiteren Ausdruck der deutschen Bereitschaft nehmen, seine Arbeit zu unterstützen. Als Vertreter des Generalsekretärs dankte der Direktor der Menschenrechtsabteilung, van Boven, der Bundesregierung im Namen der Vereinten Nationen für die Einladung und unterstrich in diesem Zusammenhang, wie wichtig es gerade für die mit dem Schutz der Menschenrechte befaßten internationalen Gremien sei, nicht in einer isolierten Welt der internationalen Diplomatie zu wirken, sondern nahe bei den Menschen, zu deren Schutz sie ja berufen seien.

Wie schwierig die Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes auch nach dem Inkrafttreten des Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist, wurde in Bonn am Beispiel des Iran deutlich: Am Vormittag des 26. Oktober wurde die Sitzung des Ausschusses durch Mitglieder iranischer Exilgruppen unterbrochen, deren Sprecher, ohne daß ihm das Wort erteilt worden wäre, den Ausschuß aufforderte, den Iran wegen flagranter Verletzungen der Menschenrechte zu verurteilen, da dort täglich Hunderte von Menschen, unter anderem schwangere Frauen und Kinder, ohne Gerichtsverhandlung hingerichtet würden. Nach dem Sturz des Schah hatte ein Vertreter des Revolutionsregimes auf der 6. Tagung des Ausschusses erklärt, die beiden in den Jahren 1977 und 1978 von der früheren Regierung vorgelegten Berichte spiegelten nicht die tatsächliche Situation im Lande wider. Seine Regierung werde einen neuen Bericht gemäß ihrer Verpflichtung aus Art.40 des Paktes erstellen. Dieser Bericht ist mittlerweile — ebenso wie die Berichte von zehn anderen Vertragsstaaten — überfällig. Wenn ein solcher Bericht nicht vorliegt, kann der Ausschuß nach den Paktbestimmungen zu der Situation in einem Vertragsstaat nicht Stellung nehmen.

Der iranische Botschafter in Bonn, Navab, erklärte gegenüber dem Ausschuß, seine Regierung bereite einen Bericht vor, jedoch werde dessen Fertigstellung durch Umstände verzögert, die die iranische Regierung nicht zu vertreten habe. So seien die zunächst mit der Erstellung des Berichts betrauten Personen Bombenanschlägen zum Opfer gefallen. In einem offenen Brief an den Bundesjustizminister bezichtigte Navab pauschal den »Westen«, zahlreiche Sabotageakte gegen den Iran durchgeführt zu haben, und sprach, unter Bezugnahme auf Äußerungen, die der Minister anläßlich eines Empfanges für den Menschenrechtsausschuß über die bedrückende Kette von Hinrichtungen im Iran gemacht hatte, Schande das Recht ab, sich über Menschenrechtsverletzungen im Iran zu äußern. Die Begriffe »Mensch« und »Menschenrecht« seien genug strapaziert worden. Die Bundesregierung wies diese ungewöhnliche öffentliche Kritik in entschiedener Form zurück.

II. Auf seiner Bonner Tagung befaßte sich der Menschenrechtsausschuß mit lediglich fünf *Individualbeschwerden* nach dem Fakultativprotokoll. Das Expertengremium legte mit

Rücksicht auf den Tagungsort den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die in öffentlicher Sitzung durchgeführte Prüfung der Staatenberichte.

III. Dem Ausschuß lagen vier Staatenberichte zur Prüfung vor.

Der Erstbericht *Japans* enthielt zwar umfangreiche Informationen über die japanische Gesetzgebung, ließ aber eine Reihe von Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte im Lande offen. Mehrere Experten baten um detaillierte Auskünfte über die Funktion und die Kompetenzen des japanischen »Bürgerrechtsbüros« und der 11000 »Bürgerrechtsbeauftragten«, zweier nicht gerichtsförmiger Institutionen des Menschenrechtsschutzes. Weitere Fragen betrafen die Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft und den Schutz von Minderheiten. Im Zusammenhang mit dieser Frage wurde auch das Problem der Burakumin erörtert, einer sozial geächteten Gruppe von Japanern, deren schwierige Stellung in der japanischen Gesellschaft historische Wurzeln hat. Nach Auskunft eines der Vertreter der japanischen Regierung gibt es in Japan keine ethnischen Minderheiten im Sinne des Paktes. Die Burakumin seien Japaner, die sich weder in ethnischer, religiöser noch in kultureller Hinsicht von der übrigen Bevölkerung unterscheiden; ihre Diskriminierung im gesellschaftlichen Bereich beruhe auf den irrationalen Vorurteilen einzelner Individuen. Es sei für die Regierung sehr schwierig, auf diesem Gebiet korrigierend einzugreifen. Ein anderer Fragenkomplex bezog sich auf die Stellung des Paktes im japanischen Rechtssystem und den Aufbau der Gerichtsbarkeit sowie auf die Richterausbildung.

Der Bericht der *Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)* wurde wegen seiner Ausführlichkeit und der Übereinstimmung mit den vom Ausschuß erlassenen Richtlinien allgemein als vorbildlich gewürdigt. Besonderes Interesse galt bei diesem Erstbericht des Königreichs der Stellung der Niederländischen Antillen im niederländischen Staatsverband und der Frage, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung in diesem Raum gewährleistet sei. Erläuterungen wurden zu dem Vorbehalt erbeten, den die Niederlande zu Art.20 des Paktes (gesetzliches Verbot von Kriegspropaganda) gemacht haben. Pläne der Regierung, auf gesetzlichem Wege die Diskriminierung Homosexueller und unverheirateter Paare auch im privaten Bereich zu beseitigen, stießen bei mehreren Ausschußmitgliedern auf Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Art.23 des Paktes (Schutz der Familie). Weiterhin wurden Zweifel an der Vereinbarkeit der im niederländischen Recht vorgesehenen Schuldhaft bei vorsätzlicher Leistungsverweigerung mit Art.11 des Paktes geäußert. Nach Auskunft des Regierungsvertreters soll die entsprechende Regelung dahingehend ergänzt werden, daß die Inhaftierung des Schuldners ausgeschlossen ist, wenn dieser außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Erstbericht *Marokkos* widmete dem Verhältnis zwischen dem Islam und den Menschenrechten breiten Raum. Die Staatsreligion habe dem islamischen Königreich ermöglicht, eine lange Tradition der Achtung und Sicherung der Menschenrechte zu entwickeln. Diese Auffassung wurde von einigen Ausschußmitgliedern ausdrücklich geteilt. Gerade im Zusammenhang mit der Staatsreligion ergab sich aber auch eine Reihe von Zweifelsfra-